

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 95 (2017)
Heft: 4

Rubrik: Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Können Tiere erben?

Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz juristisch nicht mehr als Sachen. Eigentliche Rechte haben sie aber nicht, weshalb sie auch nicht als Erben eingesetzt werden können. Es gibt aber durchaus Möglichkeiten, sein Tier letztwillig zu begünstigen.

Auch wenn Tiere nicht mehr als Sachen gelten, gehören sie – wie alle anderen Vermögenswerte auch – in den Nachlass ihrer verstorbenen Eigentümerinnen oder Eigentümer. Haben diese zu Lebzeiten nichts angeordnet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese kann zu unerwünschten Ergebnissen führen, wenn plötzlich Erben, mit denen man nicht gerechnet hat, ihr Recht am Nachlass geltend machen. Gerade für einen Tierhalter oder eine Tierhalterin ist es darum umso wichtiger, sich Gedanken darüber zu machen, was nach dem Tod mit ihren Tieren geschehen soll. Mit einem Testament haben Erblasser verschiedene Möglichkeiten, das Wohl ihrer Tiere für die Zukunft sicherzustellen.

Will man jemandem einen Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand vererben, ohne dass die Person an der Erbengemeinschaft teilnimmt, kann man zu ihren Gunsten ein Vermächtnis aussetzen. Im Gegensatz zu den Erben ist der Vermächtnisnehmer kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und muss darum neben den Vermögenswerten keine allfälligen Schulden übernehmen. Ein Vermächtnis kann etwa bedeuten, dass die Schwester des Erblassers oder der Erblasserin die beiden Schäferhunde erhalten soll. Um Missverständnisse und Erbstreitigkeiten zu vermeiden, sollte bei Vermächtnissen der Ausdruck «ver-



Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontakt: info@tierimrecht.org oder Telefon 043 443 06 43. Mehr unter www.tierimrecht.org

machen» und nicht der Begriff «erben» verwendet werden.

Erbschaft an eine Bedingung knüpfen

Erblasser können im Testament auch eine begünstigte Person mit einer sogenannten Auflage verpflichten, angemessen für ein Tier zu sorgen. In einer solchen Anordnung kann etwa verlangt werden, dass der Hund nach seinem Tod auf einem Tierfriedhof beigesetzt wird. Weiter besteht die Möglichkeit, Erbschaften an Bedingungen zu knüpfen. So kann die Erblasserin z. B. verfügen, dass der Sohn die Kunstsammlung nur erbt, wenn er auch die Katze der Verstorbenen bei sich aufnimmt. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten.

Obwohl Tiere weder rechtsfähig noch erbfähig sind, führt ihre Einsetzung als Erben nicht zur Ungültigkeit eines Testaments. Eine entsprechende Zuwendung an ein Tier gilt von Gesetzes wegen als Auflage für die Erben oder Vermächtnisnehmerinnen, angemessen für das Tier zu sorgen. Dies gilt allerdings nur für Heimtiere, die von den Haltern ohne finanzielle Absichten gehalten werden, nicht aber für Nutz- oder Zucht-tiere. *



● **Christine Künzli**

ist MLaw, stv. Geschäftsführerin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).

Was ist eine Cloud?

Mit einer Cloud wird der eigene Computer unwichtiger – alles lässt sich im Internet erledigen und von überall her abrufen.

In den Anfängen der Elektrifizierung betrieben viele Fabriken eigene Stromgeneratoren. Erst später war es möglich, Elektrizität per Kabel über grössere Strecken zu transportieren. Dadurch konnten die Fabriken so viel Strom kaufen, wie sie benötigten, und mussten sich nicht mehr darum kümmern, wo und wie er hergestellt wurde. Heute ist Strom zu einer Massenware geworden, die sich nach Bedarf beziehen lässt.

Ähnliches passiert derzeit mit Computern. Dank dem Internet muss ein Computer nicht mehr im eigenen Haus stehen. Das Verarbeiten und Speichern von Daten kann irgendwo auf der Welt geschehen. Für Unternehmen hat dies ähnliche Vorteile wie beim Strom. Sie müssen sich nicht mehr um die Beschaffung und den Betrieb von Computern kümmern und können je nach Bedarf auch kurzfristig mehr oder weniger Computerleistung mieten. Weil so nicht mehr klar ist, wo die benutzten Computer eigentlich stehen, hat sich dafür der Begriff «Cloud Computing» durchgesetzt: Bildlich gesprochen stehen die Rechner irgendwo in einer «Wolke» (engl. cloud).

Im Volksmund wird «die Cloud» meist mit Speicherplatz im Internet gleichgesetzt. Für Private ist es bequem, die eigenen Fotos, Musik, Videos und Dokumente mit einer Cloud unabhängig vom einzelnen Computer zu nutzen. Kaum ist ein

Foto mit dem Smartphone gemacht, wird es automatisch in der persönlichen Cloud gespeichert. Dadurch lässt es sich schon kurz nachher auf dem Tablet oder Notebook betrachten, wenn dieses mit der gleichen Cloud verbunden ist. Ebenso leicht können Daten mit der Familie oder Freunden geteilt werden. Wird ein Gerät gestohlen, geht es kaputt oder verloren: halb so schlimm! Die darauf gespeicherten Daten sind noch immer in der Cloud verfügbar.

Doch ein Cloud-Speicher ersetzt nicht in allen Fällen eine Sicherheitskopie. Wer absichtlich oder unabsichtlich Daten z. B. auf dem Handy löscht, entfernt diese eventuell gleichzeitig auch aus der Cloud und damit auf den anderen verbundenen Geräten. Wenn persönliche Daten den eigenen Computer verlassen, ist das immer auch mit Risiken verbunden. Hacker versuchen regelmässig, Cloud-Dienste zu attackieren, und spätestens seit den

Veröffentlichungen des ehemaligen Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden ist bekannt, dass auch diese auf Cloud-Daten zugreifen können.

Es wird jedoch immer schwieriger, Cloud-Dienste zu umgehen. Fast alle Betriebssysteme sind heute mit einer eigenen Cloud-Lösung verbandelt (z. B. Apple iCloud, Microsoft OneDrive oder GoogleDrive). Diese abzuschalten, ist oft mühsam oder gar nicht mehr möglich. Dafür lassen sich mittlerweile Texte, Tabellen, Bilder und vieles mehr ohne entsprechende Programme auf dem Computer direkt in der Cloud bearbeiten.

Für eine sichere und sorgenfreie Cloud-Nutzung ist es somit wichtig, einerseits zu verstehen, welche Automatismen im Hintergrund wirken, und andererseits das eigene Datenschutzbedürfnis mit der persönlichen Bequemlichkeit in Einklang zu bringen. *

Dieser Digitalratgeber erscheint in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Schwyz.



● **Beat Döbeli Honegger** ist Professor am Institut für Medien und Schule an der Pädagogischen Hochschule Schwyz.

Orange Vitaminpillen

Die «Zitrone des Nordens» gilt als eine Vitamin-C-Bombe par excellence. Die kleinen, leuchtend orangefarbenen Beeren des Sanddorns sind Kraftwerke für die Gesundheit.

Als Superfood werden Lebensmittel bezeichnet, die überdurchschnittlich viel gesundheitsfördernde Nährstoffe besitzen. Es heisst, sie würden schön, schlank, jung machen. Die meisten kommen von weit her und sind nicht gerade günstig. Wie die Acaibeere aus Brasilien oder die Gojibeere, beide als Vitamin-Kraftprotze und Anti-Aging-Wundermittel gehandelt. In dieselbe Kategorie passen Chia-Samen: Die «Heilsamen der Mayas» oder «Powerfood der Azteken» helfen angeblich gegen Herz-Kreislauf-Krankheiten und Diabetes, Bauchprobleme, Gelenkschmerzen oder gar Krebs. Auch Granatapfel gilt als Superfood, ganz zu schweigen von Moringa, Maca, Mesquite und Schizandra. Je exotischer, desto wirksamer. Relevante Studien über die Wirkung gibt es bis jetzt keine.

Da macht sich eine einheimische Vitamin-C-Bombe natürlich eher bescheiden an ihrem dornigen Strauch, wo die kleinen, orangefarbenen Scheinbeeren zwischen Spätsommer und Herbst munter leuchten – und zwischen den Dornen mühsam zu ernten sind. Gerade rechtzeitig sind sie da, wenn das Wetter ungemütlich wird und die ersten Erkältungen in die Nasen steigen. Hippophae rhamnoides oder Sanddorn heisst das säuerliche Vergnügen, das bei uns lange Zeit unterschätzt wurde. Die anderen wussten es schon lange besser: Die ti-

betische Medizin beispielsweise nutzt die schützende Kraft der Beeren und ein aus den Samen gewonnenes Öl schon seit über tausend Jahren, um damit chronisch verlaufende Hautkrankheiten zu behandeln.

Sanddorn präferiert sandige Böden, Kiesgruben, den Schotter von Gebirgsflüssen. Nein, Mutter Natur hat ihn zu keinem verwöhnten Bengel verzogen. Dafür bietet er gefiederten Mitbürgern mit seinen Früchten Nahrung im Winter. Und als Unterschlupf oder zum Nisten ist der Strauch, der bis zu vier Meter hoch werden kann, ein wunderbarer Ort, weil er schön dichte Zweige hat.

Der botanische Name kommt aus dem Griechischen, wo hippos das Pferd ist und phaos leuchtend heisst. Rhamnoides bezieht sich auf rhamnus, den Dorn. Die Blätter wurden früher an Pferde verfüttert und sorgten dafür, dass das Fell glänzte. Die Beeren des Sanddorns enthalten 200 bis 900 mg Vitamin C pro 100 g Fruchtfleisch. Die «Zitrone des Nordens» wird nur von den Hagebutten geschlagen, die noch

mehr an Vitamin C aufweisen. Dazu kommen noch Vitamin B12 in Spuren, B1, B2, E und K, Calcium, Kalium, Magnesium, Mangan, Eisen, Zink. Und ein hoher Anteil an Provitamin A, das für die Hautgesundheit viel Gutes tut. Nicht vergessen: Omega-3-Fettsäuren, die cholesterinsenkend wirken.

Nachteile? Kulinarisch gesehen: ja! Unverarbeitet sind die Beeren äusserst sauer und ungeniessbar. Dafür lassen sie sich bestens in Saft (auch ungesüsst!), Sirup, Konfitüre, Gelée, Zeltli, auch zu Öl verarbeiten. Oder kommen als getrocknete Beeren in die Reformhäuser. Als Saft oder Sirup bringt sich Sanddorn in Desserts, Cremes oder sogar im Weizenbier wunderbar zur Geltung. Womit bewiesen wäre: Selbst was so gesund wie Sanddorn ist, kann auch genussvoll sein. *



● Gaby Labhart

ist Journalistin und schreibt mit Vorliebe über Kulinarik.



Für den Einkauf zu Hause.

Erleben Sie, wie einfach und zeitsparend Sie Ihren wöchentlichen Einkauf bei coop@home erledigen und schenken Sie sich Zeit – für die wirklich wichtigen Dinge im Leben.

Entdecken Sie bei coop@home über 600 leckere Rezepte und lassen Sie sich bei Ihrem online Einkauf von den kreativen Menu Ideen inspirieren. Mit nur einem Klick können Sie sich die Zutaten für Ihre Lieblingsgerichte ganz einfach in den Warenkorb legen. coop@home bietet eine grosse Produktauswahl zu gleichen Preisen wie in der Filiale und beliefert Sie in der ganzen Schweiz bis an die Wohnungstüre. Verzichten Sie auf das Schleppen schwerer Einkaufstüten und geniessen Sie stattdessen schöne Tage und besondere Momente.

CHF 20.– Reduktion für Ihren online Einkauf ab CHF 200.– bei coop@home. Code «LUP17C-Y» im Checkout einfügen. Bon ist bis am 30.04.2017 gültig und pro Kunde einmal einlösbar.

www.coopathome.ch

coop

Für mich und dich. @home

Heimtückische Stichler



Wer sich in der freien Natur aufhält, riskiert, von einer Zecke gestochen zu werden. Warum man auf die Anzeichen einer Zeckenkrankheit achten sollte und was bei einer solchen zu tun ist, erklärt der Borreliose-Spezialist Rolf Dünnenberger aus Liestal.

1 Ist Borreliose gefährlich? Die Borreliose, auch Lyme-Borreliose, nach der Ortschaft in den USA benannt, wo die Krankheit 1975 das erste Mal diagnostiziert wurde, ist die häufigste durch Zecken übertragbare Krankheit. Im Gegensatz zur viralen Frühsommerenzephalitis (FSME) kann gegen die Borreliose als bakterielle Infektion nicht geimpft werden. Die Häufigkeit der Borreliose hat in den letzten Jahren markant zugenommen. Man spricht heute schon vom HIV des 21. Jahrhunderts. In der Schweiz sind ein Drittel aller Zecken mit Borrelien infiziert, und man rechnet mit einer Übertragung des Borreliabakteriums bei rund drei bis sechs Prozent der Zeckenstiche.

2 Wie äussert sich die Borreliose-Erkrankung? Ein wichtiges Zeichen, dass nach einem Zeckenstich eine Borreliose-Infektion stattgefunden hat, ist das Auftreten einer Wanderröte (Erythema migrans) um die Stichstelle herum. Das ist ein sich vergrößernder hellroter Hautausschlag mit charakteristisch dunkelroter Abgrenzung. Diese Hautrötung kann, muss aber nicht nach einigen Tagen sichtbar werden und verschwindet wieder. Eher seltener kommen in der akuten Phase Symptome eines grippalen Infektes mit Krankheitsgefühl, Gliederschmerzen und Fieber vor.

3 Muss man unbedingt einen Arzt aufsuchen? Es ist sehr wichtig, dass die Borreliose-Infektion im Anfangsstadium zehn Tage lang mit einem Antibiotikum behandelt wird. Nur so kann verhindert werden, dass eine chronische Infektion entsteht. Dieses Antibiotikum kann jeder Arzt verschreiben. Von alternativen Methoden in dieser akuten Phase ist abzuraten, da bei dieser Art der Behandlung keine Sicherheit dafür besteht, dass die chronische Borreliose verhindert werden kann.

4 Was passiert, wenn keine Behandlung erfolgt? Wenn eine akute Borreliose nicht behandelt wird, besteht bei einer kleinen Anzahl der Infizierten leider die Möglichkeit, an einer chronisch aktiven Borreliose zu erkranken. Diese kann sehr komplexe Krankheitsbilder zeigen wie plötzlich auftretende Kopfschmerzen, die sich nicht behandeln lassen, oder Muskel- und Nervenschmerzen. Auch die chronisch aktive Borreliose muss mit Antibiotika behandelt werden. Dafür sind mindestens zwei verschiedene Antibiotika über mindestens vier bis sechs Wochen erforderlich. In spezialisierten ausländischen Zentren werden die Behandlungen bis zu einem Jahr lang durchgeführt. Die Nebenwirkungen dieser Behandlung sind nicht zu unterschätzen (Zerstörung der Darmflora, Schwächung des Immunsystems). Alternativ habe ich sehr gute Erfahrungen mit einer Sauerstofftherapie gemacht.

5 Lässt sich eine chronisch aktive Borreliose auch nachweisen, wenn man sich an keinen Zeckenbiss erinnert? Die chronische Borreliose kann verschiedene Krankheitsbilder imitieren und ist schwierig zu diagnostizieren. Labormässig ist in der Schweiz nur die IgG/IgM-Antikörperbestimmung zugelassen und anerkannt. Diese zeigt allerdings nur an, ob die Betroffenen bereits mit Borrelien in Kontakt gekommen sind, und lässt leider keine Aussage zu, ob die chronische Borreliose aktiv ist. Es gibt Laboruntersuchungen (Elispot, Lymphozytentransformationstests), die eine solche Aussage erlauben. Sie sind aber in der Schweiz nicht anerkannt. *



● Rolf Dünnenberger

Facharzt für Innere Medizin mit Praxis in Liestal, spezialisiert auf Diagnose und Therapie von Borreliose. Führt mit Erfolg kombinierte Sauerstoff-Vitamin-C-Behandlungen durch. www.medmove.ch

Wie viel Geld darf ich verbrauchen und später trotzdem EL beziehen?

Vor noch nicht langer Zeit habe ich Ergänzungsleistungen (EL) bezogen. Nun ist meine Mutter kürzlich gestorben. Sie hinterliess mir ein Vermögen von 500 000 Franken. Diese Erbschaft habe ich der Stelle für Ergänzungsleistungen gemeldet, worauf diese die EL eingestellt hat. Aktuell lebe ich von der

AHV-Rente von 1800 Franken und meinem Vermögen. Das wird vielleicht nicht bis zu meinem Ableben reichen. Darf ich jetzt von meinem Vermögen so viel ausgeben, wie ich will, oder bekomme ich später Probleme, wenn ich mich wieder für EL anmelden muss?

Sie sprechen den sogenannten Vermögensverzicht an. Der Gesetzgeber will mit der Regelung zum Vermö-

gensverzicht verhindern, dass Personen auf Einkommen oder Vermögen verzichten und zulasten der Allgemeinheit EL beziehen.

Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn man Vermögen hergibt, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, oder wenn man keine angemessene Gegenleistung erhält. Die häufigsten Fälle betreffen Liegenschaften, die im Rahmen einer Schenkung oder eines

INSERAT

SCHÖNE FERIEN

ISCHIA

Bus oder Flug

Badeferien·Wellness·Kur



STÖCKLIN

Stöcklin Reisen AG · Dorfstrasse 49 · 5430 Wettingen
Telefon 056 437 29 29 · www.stoecklin.ch · info@stoecklin.ch



PARKHOTEL
GUNTEN

Sie sparen
CHF 74.00
pro Person

Frühlingstage am Thunersee

17. April bis 31. Mai 2017

Geniessen Sie für ein paar Tage die traumhafte Oberländer Berglandschaft und den tiefblauen Thunersee!

3 Übernachtungen, Frühstücksbuffet, täglich 4-Gang-Genusswahlmenu, **Voucher Frühlingsaktion**, freie Benützung des SPA, PanoramaCard

Doppelzimmer Seeseite Balkon CHF 973.00

Einzelzimmer Standard CHF 479.00

Parkhotel Gunten | Seestrasse 90 | 3654 Gunten | +41 (0)33 252 88 52 | www.parkhotel-guntten.swiss

Hotel Artos Interlaken

Kurs Modellieren

Plastisches Gestalten – Modellieren in Ton. Lernen Sie den Aufbau einer Figur, eines Kopfes oder Reliefs. Hören Sie Beispiele aus der Kunstgeschichte. Ein ganzheitliches Tun mit «Kopf, Herz und Hand». Für Anfänger und Fortgeschrittene.

23. bis 29. April 2017 mit Eva Ehrismann

Preis für Vollpension im Einzelzimmer CHF 720.–; Doppelzimmer CHF 1260.–;
Kurskosten CHF 300.– pro Person

Hotel Artos, 3800 Interlaken, T 033 828 88 44, www.hotel-artos.ch

SeeHotel
GOTTHARD
Wovon Sie träumen

Ferien im familiengeführten, gemütlichen, kleinen Hotel am Vierwaldstättersee. Schifffahrten, erste Frühlingsboten, Spaziergänge, Zimmer m. Seeblick. 4 Nächte mit Halbpension im April ab CHF 380.– p/P. Im Mai ab CHF 480.–. Gültig Mi – Mo (ohne Ostern). **Familie Nanzer & Team freuen sich!**
Tel. 041 390 21 14, www.gotthard-weggis.ch



Erbvorbezuges ohne Gegenleistungen an Kinder überschrieben werden. Auch Glücksspiele, Geldanlagen und Investitionen in risikoreiche Geschäfte werden als Verzicht betrachtet.

Der Tatbestand des Vermögensverzichts beinhaltet keine Pflicht, das Vermögen gar nicht zu verbrauchen. Nach der Rechtsprechung darf bei der Berechnung der EL keine generelle Kontrolle der Lebensführung vorgenommen werden. So stellen der Kauf von Alltagsgegenständen, die Tilgung von Schulden oder das Buchen einer Reise im normalen Mass keinen Vermögensverzicht dar, weil man einen angemessenen Gegenwert erhält. Selbst wenn eine Person vor der Anmeldung zum Bezug der EL durch einen aufwendigen Lebensstil über ihre Verhältnisse gelebt hat, ist dies nicht zwingend ein Vermögensverzicht.

Anders verhält es sich hingegen, wenn ein Rentner, dessen einzige Existenzsicherung in Form einer AHV-Rente und dem Vermögen

besteht, sein Vermögen rechtsmissbräuchlich innert kurzer Zeit z. B. für luxuriöse Ferienreisen aufbraucht und sich danach zum Bezug für EL anmeldet. In dieser Konstellation stellt die Vermögenshingabe zu persönlichen Luxuskonsumzwecken eine Verletzung der spezifischen Schadenverhinderungspflicht im Rahmen der EL dar, weshalb Vermögensverzicht anzunehmen ist.

Grundsätzlich gilt, dass kein Vermögensverzicht vorliegt, solange das Vermögen für die Deckung des Existenzbedarfs verbraucht wird. Solange Sie in normalen Verhältnissen leben, wird man Ihnen nichts vorwerfen können. Sollten Sie innert kurzer Zeit einen grösseren Betrag Ihres Vermögens oder dieses gar ganz aufbrauchen, wird die Stelle für Ergänzungsleistungen bei einer erneuten Anmeldung prüfen, wo das Geld hingegangen ist.

Ob eine Vermögenshingabe gegen eine adäquate Gegenleistung oder aufgrund einer Rechtspflicht erfolgt

ist, hat nicht die Stelle für Ergänzungsleistungen zu beweisen – ein solcher Beweis obliegt Ihnen. Sie müssten dann genau belegen, wofür das Geld gebraucht wurde, z. B. mit Kontoauszügen, Quittungen oder Verträgen. Würde Ihnen ein solcher Beweis nicht gelingen, hätten Sie die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit zu tragen, und zwar in dem Sinne, dass Sie sich das angeblich entäusserte Vermögen sowie den darauf entfallenden Zinsertrag als Vermögensverzicht anrechnen lassen müssten. *

Bei Fragen legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheidungen bei und geben Sie Mail und Adresse an. Schicken Sie die Unterlagen an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich



● **Djordje Rajic**

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und vor allem für AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

INSERAT

Das Leben unbeschwert geniessen – dank dem Notruf von Swisscom.

Mit SmartLife Care, dem Notruf von Swisscom, geniessen Sie Ihre Unabhängigkeit – und holen bei Bedarf sofort Hilfe. Rund um die Uhr! Auch mit GPS-Ortung erhältlich für unterwegs.



Mehr Informationen zu Swisscom SmartLife Care gibt es unter der Gratis-Hotline 0800 84 37 27 sowie unter www.swisscom.ch/smartlifecare

Der Heimeintritt steht bevor

Wenn der Umzug in eine Altersinstitution bevorsteht, dann kommt in vielen Fällen die Sorge um die Finanzierung. Wer übernimmt all die Kosten?

Bis jetzt habe ich mit Unterstützung von Spitex, Nachbarn und meiner Tochter in einer Mietwohnung gelebt, nun muss ich ins nahe gelegene Alters- und Pflegeheim umziehen. Wer übernimmt welche Kosten?

Grundsätzlich gilt: Für alle Schweizerinnen und Schweizer sowie für alle, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz leben, sind ambulante wie auch stationäre Pflege und Betreuung gesichert. Niemand muss also Angst haben, im Alter wegen fehlender finanzieller Mittel auf die nötige Unterstützung verzichten zu müssen. Dabei werden die Kosten von verschiedenen Seiten getragen:

- * Krankenkassen
- * Private Mittel (Renten, Vermögen)
- * Öffentliche Hand (im Rahmen der Gesetzgebung über die Pflegefinanzierung)
- * Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen

2011 wurde die schweizweit gültige Pflegefinanzierung eingeführt. Sie vereinheitlichte die Abstufung des Pflegebedarfs und die Vergütung durch die obligatorische Krankenversicherung. Diese muss für die Finanzierung von ärztlich erbrachten oder angeordneten Leistungen aufkommen (exklusive Franchise und

Selbstbehalt). Je nach Pflegestufe bezahlt sie zwischen CHF 9.– bis maximal CHF 108.– im Tag. Die Restfinanzierung der Pflegekosten übernimmt die öffentliche Hand im Rahmen der Pflegefinanzierung. Ein Selbstbehalt von maximal CHF 21.60 pro Tag muss aus privaten Mitteln beigesteuert werden. Die Pflegefinanzierung brachte eine grosse Entlastung für viele Privathaushalte, mussten sie doch bis anhin die gesamten Restkosten selber übernehmen.

Mit den privaten Mitteln (Renten und allfälliges Vermögen) müssen die nicht medizinischen Leistungen (Zimmermiete, Essen, Radio- und Fernsehgebühren, anfallende Betreuungsleistungen) sowie weitere Auslagen des persönlichen Bedarfs bezahlt werden. Das sind allerdings Kosten, die im Wesentlichen auch beim Wohnen ausserhalb eines Heimes anfallen.

Reichen die persönlichen Mittel nicht mehr aus, besteht Anrecht auf Ergänzungsleistungen (EL). Neben den monatlichen Beiträgen an die Heimkosten übernehmen die EL auch weitere Krankheitskosten (wie Zahn-



arzkosten oder Selbstbehalte der Krankenkasse). EL müssen beantragt werden – ebenso wie die Hilflosenentschädigungen, die sich am Ausmass der Hilflosigkeit bemessen. Um die finanzielle Situation genau abzuklären und eventuelle Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen zu beantragen, lohnt sich die individuelle Beratung bei Pro Senectute. Diese ist vertraulich und kostenlos. *

Hier finden Sie Hilfe Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft.



● Thomas Diener

ist Vorsitzender der Geschäftsleitung von Pro Senectute Kanton St. Gallen, Davidstrasse 16, 9001 St. Gallen, Telefon 071227 60 06, Mail info@sg.prosenectute.ch, www.sg.prosenectute.ch

Exklusives Angebot.



di ga
möbel

- ✓ Wohnen
- ✓ Schlafen
- ✓ Küchen
- ✓ Büro

SCHREINERQUALITÄT
STATT MASSENWARE

10x
in der Schweiz

I d'diga muesch higa!

Falls bereits abgetrennt, gratis
20% Rabattkarte anfordern unter:

Tel. 055 410 44 66
oder per E-Mail:
buewo.einkaufshilfe@bluewin.ch

Gratis-Rabattkarte Nr. 4058



20%-Bon im Prospekt ausschneiden und profitieren!